

## **In der Senatssitzung am 27. Juni 2023 beschlossene Fassung**

Der Senatskommissar für den Datenschutz

Bremen, 5. Juni 2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. Juni 2023**

#### **„Stellungnahme des Senats zum 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung“**

##### **A. Problem**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat der Bremischen Bürgerschaft ihren 5. Jahresdatenschutzbericht nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung am 24. März 2023 für den Berichtszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 vorgelegt. Die Pflicht zur Erstellung eines Tätigkeitsberichtes ergibt sich seit dem 25. Mai 2018 aus Art. 59 Satz 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Gemäß § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) legt der Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts vor.

##### **B. Lösung**

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) die anliegende Mitteilung mit der Stellungnahme des Senats zum 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vor.

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Vorlage hat keine genderspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen

##### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit den senatorischen Dienststellen, der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft, der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau sowie mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

##### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

## **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senatskommissars für den Datenschutz vom 5. Juni 2023 die „Stellungnahme des Senats zum 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage:

- Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 27. Juni 2023**

**„Stellungnahme des Senats zum 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für  
Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Berichtszeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Durch die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde die Berichtspflicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Art. 59 DSGVO auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Art. 59 DSGVO verpflichtet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur jährlichen Berichterstattung. Die jährliche Berichtspflicht wurde im Land Bremen bereits durch § 33 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung sichergestellt.

Der Jahresbericht soll bezüglich der Tätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Transparenz schaffen. Folglich muss der Jahresbericht einen Überblick über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 57 DSGVO enthalten. Im Jahresbericht kann sowohl über maßgebliche Entwicklungen in der Datenverarbeitung als auch über die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen berichtet werden. Der Jahresbericht räumt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Möglichkeit ein, die Arten der gemeldeten Verstöße sowie der getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden 5. Jahresbericht Gebrauch gemacht.

Gemäß § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) legt der Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

## **5. Datenschutzbeauftragte und Allgemeines öffentliche Stellen**

### **5.3 Benennung von Datenschutzbeauftragten im Justizressort**

Nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO kann eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter bei Ober- oder Mittelbehörden benannt werden, der gleichzeitig auch die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten für die nachgeordneten Behörden wahrnimmt. Eine Bestellung für die Obergerichte als Mittelbehörden ist für die jeweiligen Bereiche erfolgt. Die Online-Meldungen (Portal der Landesbeauftragten für Datenschutz) wurden durch sämtliche Gerichte (nicht nur Obergerichte) vorgenommen.

### **5.5 VIS-Einheitsmandant**

Der Senat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz, wonach der geplante VIS-Einheitsmandant besonderer Aufmerksamkeit im Hinblick auf das Datenschutzrecht bedarf. Wie der Senat in seiner Stellungnahme zum 4. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung für das Berichtsjahr 2021 bereits ausgeführt hat, wird der VIS-Einheitsmandant zu einem höheren Datenschutzniveau führen im Vergleich zur bisherigen Aufteilung auf verschiedene VIS-Mandanten, weil bei mandantenübergreifenden Abstimmungen derzeit immer wieder ein Arbeiten außerhalb der VIS-Anwendung erforderlich ist. Im Rahmen des Projektes werden – unter anderem aufgrund der bisherigen projektbezogenen Stellungnahmen der Landesbeauftragten für Datenschutz – auch weiterhin besondere datenschutzrechtliche Anpassungen erfolgen. Die entsprechenden projektspezifischen Anpassungen wurden beim Hersteller des Dokumentenmanagementsystems VIS beauftragt. Neben technischen und organisatorischen Maßnahmen werden auch entsprechende Sensibilisierungen und Schulungen der Nutzerinnen und Nutzer des VIS-Einheitsmandanten erfolgen.

### **5.6 Zugriffsberechtigungen im Dokumentenmanagementsystem**

Der Senat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz, wonach die Steuerung von Zugriffsrechten innerhalb des Dokumentenmanagementsystems VIS durch technische Vorkehrungen und durch organisatorische Regelungen erfolgen muss. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind insbesondere dann höher, wenn nicht nur die Daten der jeweiligen sachbearbeitenden Personen, sondern auch personenbezogene Daten der außerhalb der bremischen Verwaltung agierenden Personen, z. B. von antragstellenden Bürgerinnen und Bürgern, im System abgelegt werden. Pauschale fallunabhängige Zugriffsrechte nicht zuständiger Beschäftigter und der behördlichen Leitungsebene dürfen unter den von der Landesbeauftragten für Datenschutz genannten Voraussetzungen nicht bestehen; es sei denn, dies wäre zur Aufgabenerfüllung erforderlich. Grundsätzlich teilt der Senat die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz, dass Zugriffsrechte auf besondere Kategorien personenbezogener Daten neben den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern restriktiv und somit in der Regel nur der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten eingeräumt werden sollten. Der Senat ist aber auch der Auffassung, dass – je nach Aufgabengebiet und rechtlichen Anforderungen – in einzelnen Verwaltungsbereichen nach entsprechender Schutzbedarfs- und Risikoanalyse auch flexiblere

Vorgaben datenschutzkonform sein können. Dies bedarf immer einer Konzeptionierung, die zugeschnitten ist auf die jeweilige Aufgabe und die mit ihr verbundenen personenbezogenen Daten.

## **5.7 Deutschland online – Datenschutzcockpit**

Ergänzend zu den Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz wird angezeigt, dass das Datenschutzcockpit nunmehr für den nationalen Rollout vorbereitet und gemeinsam mit der Registermodernisierungsbehörde der Identitätsdatenabruf erprobt wird. Die Registermodernisierungsbehörde ist beim Bundesverwaltungsamt angesiedelt. Als erstes bundesweites Pilotregister für den Protokoll- und Inhaltsdatenabruf über den neu entwickelten XÖV Standard XDatenschutzcockpit steht das Nationale Waffenregister (NWR) bereit.

Um das Projekt Datenschutzcockpit und die Registermodernisierungsbehörde noch enger miteinander zu verzahnen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat das Bundesverwaltungsamt per Verwaltungsvereinbarung mit der Steuerung des Projekts Datenschutzcockpit ab dem Jahr 2023 betraut. Als leitendes Gremium bleibt der regelmäßig tagende Steuerungskreis mit gleicher Besetzung fortbestehen.

## **6. Inneres**

### **6.1 Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

Die Polizei Bremen hat gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz drei Vorgänge bezüglich der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Berichtsjahr angezeigt.

Eine Meldung beinhaltete den Verlust von Online-Anzeigen und Online-Bewerbungen, der durch Wartungsarbeiten ausgelöst wurde. Die technische Störung wurde durch die Fachdienststelle für Informations- und Kommunikationstechnik umgehend aufgehoben. Durch eine Auswertung der Protokolldateien konnten alle betroffenen Personen erfolgreich kontaktiert und um eine wiederholte Anzeige oder Bewerbung gebeten werden. Der Landesbeauftragten für Datenschutz wurden alle erforderlichen Informationen bereitgestellt und es bestand dort kein weiterer Informationsbedarf.

Die weiteren Meldungen betrafen einen unberechtigten Zugriff im polizeilichen Verarbeitungssystem @rtus sowie das Abstellen von Unterlagen aus der Polizeiausbildung an einer Straße.

Bezüglich des Sachverhalts zum Vorgang @rtus liegt seit diesem Frühjahr die erforderliche Ermittlungsermächtigung vor.

Die abgestellten und von der Polizei sichergestellten Unterlagen wurden der internen Ermittlung beim Senator für Inneres übergeben, um zu prüfen, ob strafrechtliche Ermittlungen erfolgen müssen oder Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Prüfung ist bei den internen Ermittlungen zwischenzeitlich abgeschlossen.

## **6.2 Videoüberwachungen**

### **6.2.1 Maritime Tage 2022**

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat umfangreiche Maßnahmen zur Ausgestaltung der Videobeobachtung ergriffen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden. Insbesondere erfolgten ausschließlich anlassbezogene Aufzeichnungen der überwachten Bereiche, eine umfassende Protokollierung sowie Schwärzungen nicht relevanter Bildausschnitte (z.B. von Wohngebäuden). Zusätzlich wurden Prozesse im Zusammenhang mit Versammlungen implementiert, die den gesteigerten Anforderungen des Versammlungsrechts gerecht werden. Die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen wurden vorab mit der Landesbeauftragten für Datenschutz im Rahmen eines Vor-Ort-Termins überprüft. Die Maßnahmen wurden im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und nach deren Vorstellung in der Innendeputation umgesetzt.

Die von der Landesbeauftragten für Datenschutz angeregte Ergänzung des § 32 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Polizeigesetzes wird seitens des Magistrats Bremerhaven und des Senators für Inneres kritisch gesehen. Eine Ergänzung der Vorschrift um das Erfordernis einer konkreten Gefahrenprognose entspricht nicht den polizeilichen Bedarfen. Der Sinn und Zweck der Regelung stünde der Aufnahme der konkreten Gefährdung entgegen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 32 des Bremischen Polizeigesetzes sind Überwachungsmaßnahmen, insbesondere im Vorfeld von Straftaten erheblichen Umfangs sowie terroristischer Straftaten, auch dann zulässig, wenn noch kein konkretisiertes und zeitlich absehbares strafbares Geschehen oder eine konkrete Gefahr erkennbar ist. Der Staat darf bereits im Vorfeld von konkreten Gefahren Aktivitäten entfalten, um die Entstehung von Gefahren zu verhindern und um eine wirksame Bekämpfung sich ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt realisierender konkret drohender Gefahren zu ermöglichen (vgl. hierzu auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Januar 2012 – 6 C 9/11, juris Rn. 29). Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, welche Auswirkungen bei der Begehung dieser Straftaten drohen, welchen Rang die potenziell betroffenen Rechtsgüter haben und welche Intensität der Beeinträchtigung von den Straftaten ausgehen kann. Verfassungsrechtlich ist anerkannt, dass die Polizeibehörden auch im Vorfeld einer konkreten Gefahr bereits ereignis- und verdachtsunabhängige Maßnahmen der Datenerhebung vornehmen dürfen, um Straftaten zu verhindern. Eine solche Befugnis muss jedoch im besonderen Maße dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof Sachsen, Urteil vom 14. Mai 1996 – Vf. 44-II-94, juris Rn. 230; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Juli 2003 – 1 S 377/02, juris Rn. 49).

Die rechtliche Würdigung des bremischen Gesetzgebers wird vom Senat geteilt. Eine Ergänzung der Vorschrift um das Erfordernis einer konkreten Gefahrenprognose ist somit rechtlich nicht geboten.

### **6.2.2 Drohnen**

Ein Drohneneinsatz zur Erfüllung gefahrenabwehrrechtlicher Aufgaben nach dem Bremischen Polizeigesetz findet derzeit nicht statt.

Die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz wird geteilt, wonach es zum Einsatz von Drohnen im präventiven Aufgabenbereich des Bremischen Polizeigesetzes einer Rechtsgrundlage bedarf. Der Entwurf einer Gesetzesänderung über die Zulässigkeit eines Drohneneinsatzes befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Die Polizei ist regelmäßig mit unübersichtlichen Einsatzsituationen konfrontiert, in Bremen speziell im Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen und Volksfesten, die in der Vergangenheit im Bundesgebiet mehrfach Ziel von terroristischen Angriffen (wie der Berliner Weihnachtsmarkt 2016) waren. Zudem begünstigen größere Menschenansammlungen Straftaten aus der Menge heraus, wie z. B. Eigentumsdelikte oder sexuell motivierte Straftaten (wie die Geschehnisse in der Silvesternacht 2015 in Köln). Der Einsatz von mit Bildtechnik ausgestatteten Luftfahrtsystemen ist bislang im präventiven Bereich jedoch nicht ausdrücklich vom Bremischen Polizeigesetz umfasst. Insbesondere die speziell geregelte Bodycam in § 33 des Bremischen Polizeigesetzes deutet an, dass der Gesetzgeber bei derartigen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen hohen Regelungsgrad voraussetzt. Ziel der geplanten Neuregelung ist es daher, die Polizei durch die neuen technischen Möglichkeiten, die Luftfahrtsysteme bieten, zu befähigen ihren Auftrag besser, effektiver und ressourcenschonender zu erfüllen unter gleichzeitiger größtmöglicher Wahrung der insbesondere grundrechtlichen Vorgaben.

#### **6.2.4 Liegenschaften**

Aufgrund der engen Kooperation mit der Landesbeauftragten für Datenschutz kam es zu keinen Beanstandungen beim Einsatz der Videoüberwachungen an den Revieren Findorff und Schwachhausen. Die Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und die Beratung durch sie wird fortgesetzt.

#### **6.3 Polizeiliche Informationssysteme**

Es haben im Jahr 2022 zwei Vor-Ort-Termine mit der Landesbeauftragten für Datenschutz zur Überprüfung von IT-Systemen stattgefunden. In diesen Terminen wurden neben @rtus noch vier weitere IT-Systeme durch die Landesbeauftragte für Datenschutz geprüft. Die im 5. Jahresbericht erwähnten Anpassungsbedarfe wurden jeweils schnellstmöglich umgesetzt. Im Jahr 2023 haben bereits zwei weitere Vor-Ort-Termine zur allgemeinen Überprüfung von zwei weiteren IT-Systemen sowie für drei IT-Systeme im Zuge von gesetzlichen Prüfpflichten der Landesbeauftragten für Datenschutz stattgefunden.

#### **6.4 Auskunftersuchen**

Für den Senat hat die Erfüllung der Betroffenenrechte eine hohe Priorität. In Erfüllung dieser Pflicht werden Betroffene auch durch die Polizei Bremen u. a. über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die nach § 58 Abs. 8 des Bremischen Polizeigesetzes über die Aussonderungsprüffrist hinaus zur polizeilichen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, schriftlich unterrichtet. Erfolgt nach einer Unterrichtung über die Datenverarbeitung eine Beschwerde, so wird die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung einzelfallbezogen geprüft.

Bei einem Beschwerdefall hat die Landesbeauftragte für Datenschutz nach § 85 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes eine Beanstandung ausgesprochen. Dabei handelte es sich um eine unterbliebene Auskunft über Protokolldaten. Die Polizei Bremen ist der Auffassung, dass § 81 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes keinen normierten Auskunftsanspruch darstellt, sondern vielmehr um die Festlegung der Verwendungszwecke der Protokolldaten. Da außergerichtlich eine Einigung aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu § 81 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes nicht erzielt werden konnte, lässt die Polizei Bremen beim Verwaltungsgericht Bremen die erteilte Beanstandung rechtlich überprüfen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen liegt derzeit noch nicht vor.

Die Polizei Bremen hat in enger Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz das Musterschreiben zur Beantwortung von Auskunftsersuchen grundlegend überarbeitet.

## **6.6 Rechtsverordnung zur Prüf- und Speicherfristen**

§ 58 Abs. 6 des Bremischen Polizeigesetzes sieht den Erlass einer Rechtsverordnung zu Prüf- und Speicherfristen der Polizei vor. Der Entwurf einer Rechtsverordnung nebst Anlage befindet sich derzeit im finalen Abstimmungsprozess mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und soll zeitnah in Kraft treten.

Ungeachtet dessen prüfen nach § 58 Abs. 5 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes die Behörden des Polizeivollzugsdienstes unbeschadet von in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen bei der Einzelfallbearbeitung sowie regelmäßig nach einer festgesetzten Frist (Aussonderungsprüffristen), ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung in Dateisystemen noch erforderlich ist oder die Daten zu löschen sind.

Wie im 5. Jahresbericht dargelegt, stehen Vertreterinnen und Vertreter beider Polizeibehörden sowie des Senators für Inneres in dieser Angelegenheit im kontinuierlichen Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz.

## **6.9 Zensus 2022**

Die im 5. Jahresbericht angeführten Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern konnten im Zusammenwirken mit dem Statistischen Bundesamt und dem Verweis auf die rechtlichen Grundlagen abschließend geklärt werden. Auch die Landesbeauftragte für Datenschutz hat nach ihren Prüfungen daraufhin keine weiteren Beanstandungen geltend gemacht.

## **7. Justiz inklusive Rechtsanwält:innen**

### **7.3 Protokollierung von lesenden Zugriffen bei der Staatsanwaltschaft**

Bezüglich der von der Landesbeauftragten für Datenschutz angemahnten fehlenden Protokollierung im Fachverfahren web.sta bei der Staatsanwaltschaft Bremen wurde im April 2023 vom Softwareverbund eine Version zur Verfügung gestellt und in Produktion genommen, die die geforderten Protokollierungsmöglichkeiten bietet. Es ist geplant, den Implementierungsprozess bis Ende 2023 abzuschließen.

## 8. Gesundheit

### 8.2 Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Das Gesundheitsamt Bremen teilt zu der digitalen Plattform mit, dass es zunächst nur die Möglichkeit gegeben habe, meldepflichtige Personen einzutragen, wenn sich die entsprechenden Institutionen vorher auf dem Frontend des Meldeportals des Gesundheitsamts Bremen registriert und danach eine schriftliche Zugangskennung per Briefpost erhalten haben. Nachdem die Institutionen Personen meldeten, wurden diese Informationen per TLS-Verschlüsselung (Zertifikat wurde seitens Dataport ausgestellt), wie auch bei der Registrierung zum eigentlichen Meldeportal, auf den eigenen Server des Gesundheitsamtes Bremen übertragen.

Es wurden die nachfolgenden Informationen abgefragt und übertragen:

Unternehmensregistrierung:

- Unternehmen \*
- Vorname \*
- Nachname \*
- Straße & Hausnummer \*
- Postleitzahl \*
- Ort \*
- E-Mail \*
- Telefonnummer (optional)

Gemäß den Vorgaben des Gesundheitsamtes Bremen wurde die folgende Datenschutzerklärung den Institutionen zur Kenntnis gegeben:

<https://www.gesundheitsamt.bremen.de/datenschutzerklaerung-2718>

Meldung von Personen:

- Vorname\*
- Nachname\*
- Geburtsdatum\*
- E-Mail (optional)
- Telefonnummer (optional)
- Straße & Hausnummer\*
- Postleitzahl \*
- Ort \*
- Ist die Person angestellt tätig? ("Ja" - vorausgewählt /"Nein")
- Was ist der Grund für die Meldung? ("Es wurde kein Nachweis vorgelegt." - vorausgewählt / "Es besteht Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises")

\* Pflichtfelder

Das Meldeportal lag geschützt auf den eigenen Servern des Gesundheitsamtes Bremen, welche die Schutzklasse „sehr hoch“ erfüllen. Der externe Zugriff wurde einerseits über eine Firewall von Dataport und andererseits zusätzlich über eine nachgelagerte Firewall des Gesundheitsamtes Bremen geschützt.

Auf die gemeldeten Daten hatte sich das Gesundheitsamt Bremen lediglich Leserechte eingeräumt. Veränderungen an den gemeldeten Datensätzen (Falschmeldung usw.) erfolgten nur durch die meldende Institution. Letztere wurde seitens des Gesundheitsamtes schriftlich aufgefordert, soweit Daten angepasst bzw. gelöscht werden mussten. Die Erstellung dieser Schreiben und der Versand erfolgten ausschließlich durch die mit der Sachbearbeitung betrauten Mitarbeitenden. Zu allen Fällen wurden Handakten im Gesundheitsamt Bremen erstellt, um den Schriftverkehr zu dokumentieren und nachvollziehbar zu archivieren. Mit Wegfall der rechtlichen Grundlage wurden alle Akten datenschutzkonform vernichtet. Das Meldeportal wurde mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage abgeschaltet.

## **8.6 Zugriffsberechtigungen in SORMAS**

Die Zugriffsrechte wurden dem Bürger- und Ordnungsamt in Bremerhaven im Sommer 2022 auf die im System SORMAS gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig entzogen, da ein eingeschränkter Zugriff zu diesem Zeitpunkt in SORMAS nicht möglich war. Ab diesem Zeitpunkt wurden Auskünfte nur noch datenschutzkonform innerhalb der Zuständigkeit des Magistrates auf explizite Nachfrage erteilt. Auch in der Stadtgemeinde Bremen wurden beim Ordnungsamt die Zugriffsrechte auf den notwendigen Benutzerkreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben begrenzt.

Sowohl das Gesundheitsamt Bremen als auch das Gesundheitsamt Bremerhaven greifen nunmehr auf die bestehenden Software-Komponenten des Robert-Koch-Instituts zurück.

## **8.7 Smartspeaker in Praxisräumen**

Der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen war die datenschutzrechtliche Problematik bislang nicht bekannt. Sie teilen jedoch die datenschutzrechtlichen Bedenken der Nutzung von Smartspeakern in Praxisräumen. Die Kassenärztliche Vereinigung Bremen wird diese Gelegenheit daher nutzen und die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Landesrundsreiben sowie ergänzend in einer Newsmeldung auf der Homepage über die datenschutzrechtliche Problematik von Smartspeakern zu informieren, sodass sich betroffene Praxen bei Rückfragen an die Kassenärztliche Vereinigung wenden können.

# **9. Soziales**

## **9.2 Haus des Jugendrechts**

Der Magistrat Bremerhaven nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Durch den Ausfall der verantwortlichen Koordinatorin des Hauses des Jugendrechts konnten weitere Schritte zur Umsetzung sowie insbesondere auch die Abstimmung

gen zur Erstellung von Einwilligungsf formularen bisher nicht erfolgen. Die Fallkonferenzen beschränken sich auf den Kreis der Akteure Ortpolizeibehörde Bremerhaven, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe und werden auf der Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen durchgeführt.

#### **9.4 Projekt FamilienCard**

Die Senatskanzlei hat hierzu am 22. Dezember 2022 eine ausführliche Stellungnahme und Schilderung der Maßnahmen zur etwaigen Risikominimierung für die Landesbeauftragte für Datenschutz verfasst und dorthin mit sämtlicher geforderter Dokumentation nach Art. 33 Abs. 5 DSGVO übermittelt.

Bei der Initialaussendung der FreiKarte in Bremerhaven im Oktober 2022 kam es aufgrund von falsch zugeordneten Hausnummern in den im Projektbüro aufbereiteten Adresszeilen auf den Anschreiben zu fehlerhaften Übermittlungen. Die Fehlsendungen betrafen lediglich solche Briefe, mit denen die – ohne Aktivierung noch nicht nutzbaren – FreiKarten versendet wurden. Die mit einem Versatz von zwei Tagen im Anschluss daran geplante Versendung weiterer Briefe mit den zugehörigen Aktivierungs-codes (PIN-Briefe) konnte zurückgehalten werden.

Von den nach Bremerhaven insgesamt 20.925 versendeten Briefen wurden rund 18.000 Stück am 6. Oktober 2022 persönlich von den Mitarbeitenden des Projektbüros in Bremerhaven abgeholt. Diese Briefe wurden vom Projektbüro einer datenschutzkonformen Vernichtung zugeführt.

In der auf den 6. Oktober 2022 folgenden Woche teilte die Deutsche Post in Bremerhaven mit, dass rund 2.000 weitere Rückläufer direkt im Postzentrum der Deutschen Post in Bremerhaven vernichtet worden seien. Von den übrigen ca. 925 Briefen aus der fraglichen Aussendung sind etwa 900 Briefe in den darauffolgenden 14 Tagen als Einzel-Rückläufer von der Deutschen Post direkt an die Senatskanzlei übermittelt worden. Der Verbleib von weniger als 30 Briefen lässt sich nicht klären. Da keine PIN-Briefe versendet wurden und der Gebrauch der fraglichen FreiKarten somit nicht möglich war und auch künftig nicht möglich ist, kann von einer Vernichtung der dazugehörigen fehlgeleiteten Briefe durch die Empfängerinnen und Empfänger ausgegangen werden.

Die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wurde am 7. Oktober 2022 bekannt. Eine Meldung, wie sie nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) grundsätzlich vorgesehen ist, hätte am Mittwoch, dem 12. Oktober 2022, erfolgen sollen.

Da sich zu diesem Zeitpunkt bereits 18.000 Briefe wieder im Besitz der Senatskanzlei befanden und am 10. Oktober 2022 bekannt war, dass weitere ca. 2.000 Briefe direkt als Rückläufer im Postzentrum Bremerhaven vernichtet worden waren, hätte die Verletzung nur noch wenige Fälle betroffen.

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 1 EU-Datenschutzgrundverordnung ist eine Meldung nicht erforderlich, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Es lagen nach Bekanntwerden der Fehlsendungen in der Senatskanzlei keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die fehlerhaften Aussendungen voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der davon betroffenen natürlichen Personen führen würden.

Hinzu kommt, dass die fehlerhaft ausgelieferten Briefe nicht an besonders geschützte Personen gerichtet waren, wie etwa solche Personen, für die (behördlich angeordnete) Auskunftssperren und Sperrvermerke bestanden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 teilte daraufhin die Landesbeauftragte für Datenschutz der Senatskanzlei mit, dass sie auf Basis der nun vorliegenden Informationen keinen weiteren Handlungsbedarf sehe.

## **10. Bildung**

### **10.2 Offen einsehbare personenbezogene Daten im Klassenraum**

#### **10.2.2 Verhaltensampeln**

Die Senatorin für Kinder und Bildung wird die Hinweise der Landesbeauftragten für Datenschutz hinsichtlich der Verhaltensampeln berücksichtigen und umsetzen.

### **10.3 Videokonferenzsysteme im Schulkontext**

Die Senatorin für Kinder und Bildung teilt auch weiterhin nicht die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz, wonach die verpflichtende Teilnahme an Videokonferenzen im Schulkontext datenschutzrechtlich problematisch sei. Eine lediglich freiwillige aktive Nutzung des Videokonferenzsystems wird in der Praxis dem staatlichen Lehrauftrag nicht gerecht.

Die Auffassung der Senatorin für Kinder und Bildung wird auch von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen unterstützt. Danach ist die Freiwilligkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Unterrichtsgeschehen praktisch nicht umsetzbar (Pandemie und Schule - Datenschutz mit Augenmaß, 12. Mai 2021, S. 7 und 13).

Die allgemeine Schulpflicht aus Art. 30 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und der §§ 52 ff des Bremischen Schulgesetzes umfasst grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Dem Staat obliegt allein Befugnis zur Planung, Organisation, Leitung und inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens (vgl. Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 28 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (vgl. VG Bremen, BeckRS 2021, 6669, Rn. 9).

Die Schulpflicht ist nicht durch Distanzunterricht aufgehoben, sondern sie findet weiterhin statt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zur Bundesnotbremse II herausgestellt, dass die Länder nach Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet (BVerfG, NJW 2022, 167, 183). Dabei betont das Bundesverfassungsgericht, dass dem Staat bei der Ausgestaltung von Schule ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt.

Die Videokonferenz ist eine spezifische und besonders effektive Ausgestaltung des Distanzunterrichts. Sie ermöglicht einen persönlichen Kontakt und direkte Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften. Zudem eröffnen Videokonferenzen umfangreiche pädagogische Möglichkeiten im digitalen Distanzlernen. Die erfolgreiche Vermittlung der grundlegenden Kompetenzen wie Lesen und Schreiben hängt maßgeblich von der Möglichkeit direkter und persönlicher Interaktion zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ab. Zusammenwirkendes Arbeiten wie Wortbeiträge, Vorträge, mündliches Abfragen, Korrekturmöglichkeiten bis hin zu Prüfungen sind wichtige Bausteine für eine Beurteilung. Eine nur freiwillige Teilnahme würde im Ergebnis zu einer fragmentarischen Klassenstruktur führen, die den Distanzunterricht deutlich schwächen würde.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Wichtigkeit von direkter Interaktion von Schülerinnen und Schülern mit den Lehrkräften besonders hervorgehoben und die chancengerechte Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen wie Lesen und Schreiben herausgestellt (BVerfG, NJW 2022, 167, 181 ff. - Bundesnotbremse II). Die Erteilung von Unterricht im Austausch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sei Kernbestandteil des staatlichen Auftrags aus Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz zur Gewährleistung schulischer Bildung.

Ein Austausch ist ohne aktive Teilnahme mittels Übertragung von Bild, Ton und Chat bei einer Videokonferenz als Distanzunterricht nicht gegeben.

Dabei hat die Schule nicht nur die Vermittlung von Fachwissen zum Ziel, sondern sie dient auch der sozial-emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, die Einübung der Interaktionsfähigkeit mit anderen, der Förderung der Adaptionsmöglichkeiten an neue Situationen, dem Erwerb eines Sozialverhaltens in Konfliktsituationen sowie der Entwicklung eines gefestigten Selbstbewusstseins (VG Bremen, BeckRS 2021, 6669, Rn 9 mwN). Auch hierfür ist die Interaktion unverzichtbar.

Ohne eine Übertragung von Bild und/oder Ton ist zudem die Überwachung der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht im Falle von Videounterricht nicht möglich. Die Meldepflicht für Fälle, in denen Schülerinnen und Schüler die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen, erfordert eine Überprüfung und Überwachung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte. Die tatsächliche und durchgängige Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern am Unterricht ist für Lehrkräfte bei passiver Teilnahme ohne Ton und/oder Bild nicht nachvollziehbar.

Bei Distanzunterricht mittels Videoübertragung kann die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler optisch beaufsichtigen und Weisungen zur Erhaltung der Ordnung sind möglich. Das unbefugte Ausloggen einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Distanzunterricht ist als eigenmächtiges Verlassen des Präsenzunterrichts zu werten (vgl. Eich, Versicherungsschutz in der Schülerunfallversicherung während der Teilnahme am Distanzunterricht, NZS 2022, 334, 338).

Ungeachtet der Rechtsfrage der Freiwilligkeit bietet die zur Verfügung gestellte Videokonferenzlösung von Webex im Übrigen umfangreiche Einstellungs- und Konfigurationsmöglichkeiten. Einblicke in die Privatsphäre durch Bild und Ton sind sehr stark durch die Nutzenden individuell einschränkbar und lassen sich auf ein Minimum wie folgt reduzieren:

Vor dem Beitritt zu einer Videokonferenz können von Nutzerinnen und Nutzern Einstellungen zur Stummschaltung und zur Videoübertragung vorgenommen, insbesondere Mikrofon und Kamera ausgeschaltet, werden. Hierfür wird das eigene Bild in der zu übertragenden Einstellung vor dem Beitritt in das Meeting angezeigt.

Darüber hinaus können überdeckende Hintergründe eingestellt oder verschwommen dargestellt werden, wodurch beispielsweise das häusliche Umfeld ausgeblendet werden kann. Hintergrundgeräusche und -stimmen werden durch eine Geräuschentfernung unterdrückt.

Erfordert es die Situation, kann die Kamera und das Mikrofon während einer aktiven Übertragung durch Nutzerinnen und Nutzer selbständig und mit sofortiger Wirkung ausgeschaltet werden.

Die Gastgeberin oder der Gastgeber eines Meetings kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer stumm schalten, auch wenn z.B. unbeabsichtigt das Mikrofon einer teilnehmenden Person eingeschaltet ist. Ebenso können Chats deaktiviert werden.

Die Gastgeberin oder der Gastgeber kann nicht eingeladene Personen daran hindern, dem Meeting beizutreten.

Die aufgezeigten Einstellungsmöglichkeiten stellen sicher, dass die sensiblen Bereiche wie die Privatsphäre des häuslichen Umfeldes der Teilnehmerinnen und die Rechte Dritter angemessen und bedarfsgerecht geschützt werden können.

Der Hinweis der Landesbeauftragten für Datenschutz, wonach in der Datenschutz-Folgeabschätzung die Risiken, die durch den Eingriff in die Privatsphäre und das häusliche Umfeld überwiegend minderjähriger Nutzerinnen und Nutzern entstünden, nicht ausreichend gewürdigt worden sei, hat die Senatorin für Kinder und Bildung zum Anlass genommen, entsprechende Ergänzungen zu prüfen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die unterbliebene Beteiligung der Landesbeauftragten für Datenschutz an der Gesetzesänderung zu § 72a des Bremischen Schulgesetzes war der pandemiebedingten Ausnahmesituation sowie der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit geschuldet. Hinsichtlich der geplanten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Distanzunterricht inklusive Videokonferenzen auch außerhalb der Covid-19-Pandemie werden die Beteiligungsrechte der Landesbeauftragten für Datenschutz beachtet.

#### **10.4 Microsoft 365 in Schulen**

Sofern Schulen sich über die Nutzungsmöglichkeiten von Microsoft 365 erkundigen, werden sie durch die Senatorin für Kinder und Bildung über die damit verbundenen datenschutzrechtlichen Probleme informiert. Ihnen wird von der Nutzung abgeraten und es werden die vorhandenen Alternativen benannt. Im Rahmen des Service- und Betriebskonzeptes der pädagogischen IT-Infrastruktur (SuBITI) werden den Schulen u. a. datenschutzrechtlich unbedenkliche Office-Applikationen bereitgestellt.

## **10.5 Umgang mit personenbezogenen Daten von Elternvertretungen**

Die dargestellte Rechtsansicht der Landesbeauftragten für Datenschutz zu diesem Punkt wird diesseitig geteilt. Die personenbezogenen Daten der Elternvertreterinnen und Elternvertreter dürfen nur verarbeitet werden, sofern dies erforderlich ist, damit die Schulangehörigen ihre Rechte und Pflichten erfüllen können. Die Kontaktaufnahme der Eltern zur Elternvertretung der eigenen Klasse oder Lerngruppe und umgekehrt muss sichergestellt sein, damit der Informationsfluss nicht gestört wird und die Beteiligungsrechte der Elternvertreterinnen und Elternvertreter effektiv wahrgenommen werden können. Auch innerhalb des Elternbeirates muss die Kontaktaufnahme und die Information der Mitglieder möglich sein. Allerdings sollten die vollen Namen und die E-Mail-Adressen der Angeschriebenen nicht für alle im Verteiler enthaltenen Personen lesbar sein, wenn diese Informationen nicht zwingend notwendig sind.

Die Schulen werden die Elternvertreterinnen und Elternvertreter noch einmal explizit darauf hinweisen, dass Namen und Kontaktdaten der Eltern grundsätzlich zu schützen sind und nur bei zwingendem Bedarf erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

## **12. Beschäftigtendatenschutz**

### **12.2 Digitalisierung der Personalverwaltung**

Das Projekt D9 zur Digitalisierung in der Personalarbeit gliedert sich in 4 Arbeitsströme mit je einem technischen Unterstützerteam sowie in das Projektmanagementbüro mit unterschiedlichen Beteiligten auf. Im Schwerpunkt geht es um die Ablösung und Einführung bestimmter personalfachlicher Anwendungen. Ein Berechtigungskonzept für den Zugriff auf personenbezogene Daten ist aus rechtlichen und organisatorischen Gründen erforderlich.

Das Querschnittsprojekt QP02-Berechtigungen im D9 Projekt bildet den Rahmen und hat beratende Funktion für die Umsetzung der Berechtigungsgrundsätze bei der Einführung der D9 Applikationen in der Freien Hansestadt Bremen. Es unterstützt und harmonisiert die Anforderungen der einzelnen Teil- und Querschnittsprojekte (TP/QP).

Aufgabe ist es dabei, in der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) eine einheitliche Vorgehensweise zur strukturierten Anwendung des übergreifenden Berechtigungs- und Zugriffsschutzkonzepts für die integrierte Gesamtsoftwarelösung auf Basis der vom Hersteller neu entwickelten und bereitgestellten Funktionalitäten abzusichern. Die Erhebung und Bewertung der zugrundeliegenden personalwirtschaftlichen Prozesse und Beteiligten spielt dabei eine zentrale Rolle und wird somit strukturiert in ein entsprechendes Rollen-, Berechtigungs- und Zugriffsschutzkonzept kanalisiert.

Notwendige Anforderungen an ein entsprechendes Rollen- und Berechtigungskonzept sind im Sollkonzept (Version 3 vom 21. Juni 2022) festgeschrieben, welches personalvertretungsrechtlich mitbestimmt wurde und dem Hersteller sowie weiteren

Beteiligten als Vorlage für die benötigten Entwicklungen und Einstellungen dient. Dieses Rahmenwerk bewirkt letztlich die Schaffung von abgestimmten Prozessen zur Vergabe der Berechtigungen im Personalsoftware-Gesamtsystem. Als Ergebnis steht den Teilprojekten und Gremien ein qualitätsgesichertes und strukturiertes Gesamtberechtigungskonzept zur Verfügung.

Aus der Analyse der Anforderungen hat das Querschnittsprojekt die Pilotphasen bei Performa Nord vorab sorgfältig geprüft. Anforderungen hieraus sind einmal bei der Gestaltung der Pilotphase selbst berücksichtigt worden, andererseits aber auch in Systementwicklungen für den späteren Betrieb. Der Hersteller hat zwischenzeitlich sein Gesamtsystem für die Einrichtung komplexer Rollen und Berechtigungen erweitert und die Auslieferung bis Mai 2023 angekündigt.

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderung an elektronische Betriebsprüfungen zum

1. Januar 2023 hat Performa Nord intern im Pilotverfahren mit der Digitalisierung von Abrechnungszahlakten (inkl. Nebenakten) begonnen und dabei wertvolle Erfahrungen erworben. Die erforderlichen Berechtigungen sind analog im Abrechnungssystem hinterlegt und somit können vorhandene Einstellungen mit eindeutig festgelegten Berechtigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Bezügeabrechnung genutzt werden. Es erfolgt kein Zugriff durch weitere Dienststellen. Die Pilotierung der Zahlakten bei Performa Nord selbst soll bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein und in den Regelbetrieb übergehen.

Die eigentliche Pilotierung der elektronischen Personalakte (Grundakte inkl. Nebenakten) bei Performa Nord hat aus organisatorischen Gründen noch nicht begonnen. Diese soll bis zum 30. September 2023 abgeschlossen werden. Das Querschnittsprojekt hatte hierfür mit dem Teilprojekt die erforderlichen Berechtigungen und Rollen vorab analysiert. Im Bericht zur „Bewertung der aktuellen Berechtigungssteuerung mit kumulierenden Rechten für die Pilotierung bei Performa Nord“ vom 20. April 2022 wurde festgestellt, dass dennoch eine datenschutzkonforme Nutzung bei Performa Nord während der Pilotierungsphase möglich ist. In allen für eine Pilotierung der elektronischen Personalakte bei Performa Nord geprüften Fällen entstand kein Bedarf an einer gesonderten Berechtigungssteuerung. Die Berechtigungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Pilotbetriebes können eindeutig festgelegt werden.

Mit dem für Mai 2023 aufgezeigten Personalsoftware-Entwicklungsstand (und dem Management-Einblick vom 20. April 2023) hat der Hersteller das Rollen- und Berechtigungskonzept für das Gesamtsystem überarbeitet und die bisherige Funktionssteuerung um zwei Komponenten ergänzt:

- das Ebenenmodell
- dynamische Berechtigungsressourcen.

Während das Ebenenmodell die organisatorische Struktur der Freien Hansestadt Bremen im Gesamtsystem berechtigen lässt, lassen sich mit den dynamischen Berechtigungsressourcen Sondersachverhalte abbilden. Die Sachbearbeitungssteuerung ist weiter möglich.

Mit der aktualisierten Zeitplanung zur Pilotierung der Grundakten und der angekündigten Auslieferung der beiden neuen Funktionen im Mai 2023 stellt sich die Situation so dar, wie im 5. Jahresbericht beschrieben wurde. Die Anforderungen an einen datenschutzkonformen Betrieb können aus heutiger Sicht mit den vorgestellten Erweiterungen dann auch für weitere Dienststellen in der Pilotierung und im Regelbetrieb erfüllt werden.

## **12.5 Datenschutz bei Ressortumfragen**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat sich bei ihrer Beschwerde auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2015 (Az.: 2 C 37/13) berufen. Danach sind bei Suchanfragen bezüglich der Einsatzmöglichkeit von Beschäftigten im Hinblick auf den gesetzlichen Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“ Diagnosen oder detaillierte Krankheitsbefunde weder erforderlich noch zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil fest, dass die unnötige Weitergabe von Gesundheitsdaten vermieden werden sollte. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden deshalb zukünftig nur die konkreten Leistungseinschränkungen der oder des Beschäftigten, ohne Offenbarung einer Diagnose, bekanntgegeben. Die an der Ressortumfrage beteiligten Dienststellen werden damit in ausreichender Weise in die Lage versetzt, eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit zu prüfen.

Das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 08/2016 „Umgang mit eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten / Anderweitige Verwendung zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand“ wird dahingehend angepasst, dass der Begriff „gesundheitliche Einschränkungen“ durch die Formulierung „konkrete Leistungseinschränkung“ ersetzt wird. Es wird zudem eine klarstellende Formulierung zu dem Verzicht auf die Mitteilung von Diagnosen und Befunden aufgenommen. Die Überarbeitung des Rundschreibens soll schnellstmöglich umgesetzt und bekanntgegeben werden.

Bezüglich des beanstandeten Vorgangs wurden die Ressorts und zugeordneten Dienststellen unter Verweis auf Art. 17 Abs. 1 d EU-Datenschutzgrundverordnung zur Löschung der E-Mail mit der Ressortumfrage inklusive des Anhangs aufgefordert.

## **13. Medien, Telemedien, Digitalisierung**

### **13.3 So genannte Facebook-Fanpages**

Diejenigen obersten Landesbehörden der Freien Hansestadt Bremen, die eine so genannte Facebook-Fanpage betreiben, halten bis auf Weiteres an dem Betrieb fest. Gleichwohl wird die Nutzung alternativer Plattformen wie z. B. Mastodon geprüft.

### **13.5 2G/3G-Kontrollen von digitalen Zertifikaten / CovPass-App**

Sollte erneut eine die Kontrolle digitaler Impf-Zertifikate im Behördenzentrum Stresemannstraße erforderlich sein, ist bei Kontrollen in erster Linie auf die CovPassCheck-App oder vergleichbare Software zurückzugreifen. Das Ordnungsamt der Stadtgemeinde Bremen wird auch die nach dem Infektionsschutzgesetz oder darauf beruhenden Verordnungen verpflichtete Privatpersonen oder öffentliche Dienststellen ent-

sprechend der Ausführungen der Landesbeauftragten für Datenschutz sensibilisieren. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, für die Erlaubnisse durch das Ordnungsamt erteilt werden und bei denen entsprechende Kontrollen erforderlich sind (Sondernutzungserlaubnisse oder Erlaubnisse nach dem Infektionsschutzgesetz). Das Referat für Marktangelegenheiten der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird prüfen, ob und wie sich eine vorrangige Verwendung der „CovPassCheck-App“ realisieren lässt, soweit eine Kontrolle der Impf-Zertifikate wieder erforderlich sein sollte. Im Rahmen dieser Prüfung wird die Landesbeauftragte für Datenschutz beteiligt.

## **17. Internationales und Europa**

### **17.1 Homeoffice aus Drittländern**

Der Senat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit der Wahrnehmung von Homeoffice-Tätigkeiten in Ländern der EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein und weiteren Ländern, für die ein Angemessenheitsgrundsatz existiert. Derzeit kann der Arbeitsort beim Homeoffice innerhalb Deutschlands frei gewählt werden. Die Wahrnehmung von Tätigkeiten außerhalb Deutschlands ist durch die Dienststellen im Einzelfall zu prüfen. Zudem sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben der jeweils geltenden Dienstvereinbarungen zum Homeoffice zu beachten.

Die jeweils zuständige Dienststelle muss bei Wahrnehmung von Tätigkeiten außerhalb Deutschlands zudem verpflichtend eine individuelle Risikoanalyse vornehmen. Dies gilt insbesondere für außerhalb des Geltungsbereichs der Datenschutzgrundverordnung (inkl. Länder, für die ein so genannter Angemessenheitsbeschluss existiert) liegende Datenverarbeitungsorte. Technische und organisatorische Maßnahmen sprechen nicht grundsätzlich gegen eine Wahrnehmung der Tätigkeit außerhalb Deutschlands, hier sind jedoch die Obliegenheiten der Dienstherren und die Fürsorge gegenüber den Beschäftigten in den Vordergrund zu rücken.

Aus Sicht der Informationssicherheit können technisch-organisatorische Maßnahmen zur Risikominimierung nicht für Länder getroffen werden, die sich auf der Staatenliste im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes befinden, da in diesen Staaten nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen bestehen. Für diese Länder bestünde insoweit ein generelles Verbot für eine Tätigkeit im Homeoffice bzw. für mobiles Arbeiten.

#### **Beschlussempfehlung:**

Kenntnisnahme.